

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
.....
.....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| ☐ je Stunde | Euro ⁶ |
| ☐ monatlich | Euro ⁶ . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch abzutreten.
- (3) Ergänzende Nebenabreden:
.....
.....
.....

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!